OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-606940/2/ZO/KA

Datum:
Linz, 20. August 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Zöbl über die Beschwerde des A__, vom 17.7.2024, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oö. vom 4.7.2024, GZ: VStV/924300635933/2024, wegen einer Übertretung der StVO,

zu Recht:

I. Aus Anlass der Beschwerde wird das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist keine Revision zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.
1. Die Landespolizeidirektion Oö. (im Folgenden: belangte Behörde) hat mit Straferkenntnis vom 4.7.2024, GZ: VStV/924300635933/2024 dem Einspruch des Beschwerdeführers (im Folgenden: Bf) vom 27.6.2024 gegen die Strafverfügung vom 23.5.2024 Folge gegeben und die Geldstrafe mit 10 Euro (EFS 4 Stunden) neu bemessen. Weiters wurde ein Verfahrenskostenbeitrag in Höhe von 10 Euro vorgeschrieben. Dieses Straferkenntnis enthält keinen Schuldspruch.

Dieses Straferkenntnis begründete die belangte Behörde zusammengefasst damit, dass sich der Einspruch des Bf nur gegen die Höhe der verhängten Geldstrafe gerichtet habe und der Schuldspruch der Strafverfügung daher rechtskräftig sei. Weiters wurden Ausführungen zur Strafbemessung gemacht.

2. In der dagegen rechtzeitig eingebrachten Beschwerde führte der Bf aus, dass er in Erfahrung gebracht habe, dass das Verkehrszeichen „Halten und Parken verboten“ nicht behördlich verordnet sei. Er habe daher auch keine Verwaltungsübertretung begangen.

3. Die Landespolizeidirektion Oö. hat die Beschwerde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Damit ergab sich dessen Zuständigkeit, wobei es durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden hat (§ 2 VwGVG).

4. Das LVwG Oö. hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt. Bereits aus diesem ergibt sich, dass das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben ist, weshalb die öffentliche mündliche Verhandlung gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG entfällt.

4.1. Folgender Sachverhalt steht fest:

Die belangte Behörde hat dem Bf in der Strafverfügung vom 23.5.2023, GZ: VStV/924300635933/2024 vorgeworfen, dass er am 19.2.2024 zwischen 08.56 Uhr und 10.21 Uhr den LKW mit dem Kz.: aaa in C__, im Bereich des Vorschriftszeichens „Halten und Parken verboten“ mit der Zusatztafel „ausgenommen Einsatzfahrzeuge“ gehalten habe.

Der Bf habe dadurch eine Verwaltungsübertretung nach § 24 Abs. 1 lit.a StVO 1960 begangen, weshalb über ihn eine Geldstrafe in Höhe von 40 Euro (EFS 18 Stunden) verhängt wurde.
In dem dagegen vom Bf rechtzeitig bei der belangten Behörde persönlich am 05.06.2024 eingebrachten (und niederschriftlich festgehaltenen) Einspruch führte

der Bf aus, dass es sich um einen „Behördenparkplatz“ handeln würde. Er sei kurzfristig zum Dienst beim LKA gerufen worden und da kein anderer Parkplatz frei war, habe er sein Kraftfahrzeug für kurze Zeit dort abgestellt. Er ersuchte um Überprüfung und Einstellung des Verfahrens.

Im Zuge des Ermittlungsverfahrens führte der Bf wiederum am 27.06.2024 persönlich vor der belangten Behörde an, dass er sein Fahrzeug zur Tatzeit dort abgestellt habe, da kein anderer Parkplatz frei gewesen sei. Er ersuche um Herabsetzung der Strafhöhe, da er die Übertretung nicht absichtlich begangen habe.

Daraufhin erließ die belangte Behörde das oben im Punkt 1 angeführte Straferkenntnis, gegen welches der Bf die im Punkt 2 dargestellte Beschwerde eingebracht hat.

5. Diesen Sachverhalt hat das LVwG Oö. rechtlich wie folgt beurteilt:

5.1. Gemäß § 49 Abs.2 VStG ist, wenn der Einspruch rechtzeitig eingebracht wird und nicht binnen zwei Wochen zurückgezogen wird, das ordentliche Verfahren einzuleiten. Der Einspruch gilt als Rechtfertigung im Sinne des § 40. Wenn im Einspruch ausdrücklich nur das Ausmaß der verhängten Strafe oder die Entscheidung über die Kosten angefochten wird, dann hat die Behörde, die die Strafverfügung erlassen hat, darüber zu entscheiden. In allen anderen Fällen tritt durch den Einspruch, soweit er nicht binnen zwei Wochen zurückgezogen wird, die gesamte Strafverfügung außer Kraft. In dem auf Grund des Einspruches ergehenden Straferkenntnis darf keine höhere Strafe verhängt werden als in der Strafverfügung.

5.2. Für die Beurteilung der Frage, ob sich ein Einspruch tatsächlich nur gegen die Strafhöhe richtet, kommt es auf den gesamten Inhalt des Einspruches an. Maßgebend ist, ob bei objektiver Betrachtungsweise der Einspruchswerber tatsächlich ausdrücklich nur die Höhe der verhängten Strafe bekämpfen wollte oder ob er den Schuldspruch (entweder betreffend den Sachverhalt, die rechtliche Beurteilung oder sein Verschulden) bekämpft hat. Bestehen darüber Zweifel, so hat die Erstinstanz diese zu klären, bevor sie einen Einspruch als solchen „ausdrücklich nur gegen das Ausmaß der verhängten Strafe“ wertet (siehe zB VwGH 24.10.2002, 99/15/0172 ua).

Im ggst. Fall hat der Bf in seinem persönlich bei der belangten Behörde eingebrachten Einspruch konkret zum Vorfall Stellung genommen und ausdrücklich um Einstellen des Verfahrens ersucht. Aus dieser Formulierung ergibt sich keineswegs, dass der Einspruch nur gegen die Strafhöhe gerichtet ist. Sofern die belangte Behörde das Vorbringen des Bf so verstanden haben sollte, hätte sie

bereits anlässlich seiner persönlichen Vorsprache und niederschriftlichen Aufnahme des Einspruchsvorbringens dies klären können.

Erst im Zuge des weiteren Verfahrens, ca. drei Wochen nach Erhebung des Einspruches erklärte der nunmehrige Bf, dass er um „Herabsetzung der Strafhöhe“ ersuche. In diesem Vorbringen könnte eine Einschränkung des Einspruches auf die Strafhöhe erblickt werden.

Dazu ist jedoch in rechtlicher Hinsicht auszuführen, dass der Gesetzgeber mit der Novelle, BGBl. I Nr. 2018/57 zwar die Möglichkeit eingeräumt hat, einen einmal eingebrachten vollen Einspruch zurückzuziehen, die Möglichkeit einer bloßen Einschränkung auf die Strafhöhe hat der Gesetzgeber jedoch nicht vorgesehen.

Weiters hat der Gesetzgeber für das Zurückziehen des Einspruches eine Frist von zwei Wochen gesetzt. Selbst wenn man – entgegen dem Wortlaut des Gesetzes – dem Gesetzgeber unterstellen wollte, dass er auch eine nachträgliche Einschränkung des Einspruches auf die Strafhöhe ermöglichen wollte, so ist im konkreten Fall jedenfalls festzuhalten, dass der Bf diese Einschränkung erst nach Ablauf der zweiwöchigen Frist gemacht hat. Da der Bf seinen Einspruch gegen die Strafverfügung innerhalb der zweiwöchigen Frist nicht zurückgezogen hat, ist die Strafverfügung gemäß § 49 Abs. 2 VStG außer Kraft getreten.

Die belangte Behörde ist daher verpflichtet, über den Einspruch zur Gänze – und insbesondere auch hinsichtlich des Schuldspruches – zu entscheiden. Das von der Behörde erlassene Straferkenntnis enthält jedoch überhaupt keinen Schuldspruch, sondern setzt lediglich eine Strafe fest.

Nach der Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 17.9.2021, Ra 2021/02/0175 ist in dieser Verfahrenskonstellation Gegenstand des Beschwerdeverfahrens lediglich die Frage, ob die belangte Behörde zu Recht von einem auf die Bekämpfung der Strafhöhe eingeschränkten Einspruch ausgehen durfte. Gegenstand des Beschwerdeverfahrens ist in dieser Verfahrenslage gerade nicht die Schuld des Bf an der angelasteten Verwaltungsübertretung.

Das ggst. Straferkenntnis war daher aufzuheben, eine Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens kommt jedoch nicht in Betracht, weil die in § 45 Abs. 1 VStG genannten Voraussetzungen nicht vorliegen. Die Behörde hat daher unter Berücksichtigung des gesamten Vorbringens des Bf das Verwaltungsstrafverfahren weiterzuführen.

Zu II.
Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu § 49 Abs. 2 VStG ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für die beschwerdeführende Partei ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zöbl